

# LIEFERUNGS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Sämtliche bisherigen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen verlieren ihre Gültigkeit.

- Erfüllungsort:**  
Erfüllungsort für alle Leistungen ist Rhede.
- Gerichtsstand:**  
Gerichtsstand, auch für Wechsel- und Scheckklagen, ist Bocholt.
- Allgemeines:**  
Diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten für alle unsere Angebote und Verträge über Lieferungen und Leistungen, auch wenn später eine Bezugnahme nicht ausdrücklich erfolgen sollte. Vereinbarungen oder Geschäftsbedingungen des Bestellers sind nur dann verbindlich, wenn sie durch uns ausdrücklich bestätigt worden sind.  
Unsere Angebote, Prospekte, Preislisten und sonstige Unterlagen sind in Bezug auf Preise und Liefermöglichkeiten freibleibend. Erteilte Aufträge werden für uns erst dann bindend, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind. Der Inhalt unserer Bestätigung ist für die Geschäftsabwicklung maßgebend.
- Technische Angaben:**  
Alle Angaben wie z.B. Maße, Gewichte, Abbildungen, Beschreibungen, Berechnungen, Montageskizzen und Zeichnungen in Musterbüchern, Preislisten und sonstigen Drucksachen sind nur annähernd, jedoch bestmöglich ermittelt, aber für uns unverbindlich. Das gleiche gilt für Angaben der Lieferwerke.  
Proben und Muster gelten als Durchschnittsausfall. Muster bleiben unser Eigentum.  
Das Wissen um das physikalische Verhalten und die Eigenschaften von Glas bzw. Mehrscheiben-Isolierglas entsprechend dem Stand der Technik muß beim Besteller vorausgesetzt werden.  
Eventuelle Interferenzerscheinungen, barometrisch bedingte Doppelscheibeneffekte, Anisotropien (ESG), Kondensation auf den Außenflächen stellen keinen Mangel dar, der zur Garantie verpflichtet.  
Dem Besteller sind die Richtlinien der Beurteilung der visuellen Qualität von Mehrscheiben-Isolierglas, erarbeitet vom Technischen Beirat im Institut des Glashandwerks für Verglasungstechnik und Fensterbau, Hadamar (Stand: August 1984), bekannt. Reklamationen werden nur auf der Grundlage dieser Richtlinie anerkannt.
- Preise, Zahlungsbedingungen:**  
Mit der Auftragserteilung bestätigt der Besteller seine Zahlungsfähigkeit bzw. seine Kreditwürdigkeit.  
Die Listen- und Angebotspreise schließen Verpackung, Versicherung und sonstige Versandkosten nicht ein. Die Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe wird zusätzlich berechnet.  
Bei unseren Preiskalkulationen setzen wir voraus, daß die der Angebotsabgabe zugrundegelegten Positionen unverändert bleiben, etwa erforderliche Vorarbeiten bereits vollständig ausgeführt sind und wir unsere Leistungen in einem Zug ohne Behinderung erbringen können. Unsere Angebote basieren auf der Leistungsbeschreibung des Bestellers ohne Kenntnis der örtlichen Verhältnisse.  
Soll die Lieferung oder Leistung vier Monate nach Vertragsabschluß oder später erfolgen, verpflichten sich die Vertragspartner, bei Änderung von Kosten, Löhnen usw. über den Preis neu zu verhandeln und die Änderungen hierbei angemessen zu berücksichtigen.  
Die Rechnung ist innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto ohne Abzug fällig und zahlbar.  
Bei Zahlung nach Fälligkeit werden Zinsen auf die rückständigen Beträge in Höhe von 5% über dem jeweiligen Bundesdiskontsatz berechnet. Soweit Akzente, Wechsel oder Schecks hereingenommen werden, erfolgt dies erfüllungshalber. Bank-, Diskont- und Einziehungsspesen hat im Falle der Wechselhereinnahme der Besteller zu tragen.  
Verschlechtern sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Bestellers oder ändern sich dessen rechtliche Verhältnisse, sind wir berechtigt, Zahlungsverbindungen und Zahlungsziele für weitere gelieferte Ware zu widerrufen, dafür gegebene Wechsel von der Bank zurückzufordern und sofortige Barzahlung zu verlangen. Weiterhin sind wir berechtigt, für sämtliche noch ausstehende Lieferungen unter Fortfall des normalen Zahlungsziels sofortige Barzahlung vor Abgang der Ware und Erfüllung aus früheren Lieferungen zu verlangen.  
Die gleichen Rechte stehen uns zu, wenn der Besteller mit einer fälligen Zahlung im Rückstand ist.
- Ausführung, Lieferung:**  
Die Ausführungs- bzw. Lieferfrist beginnt nach Eingang aller erforderlichen Unterlagen und der ggf. vereinbarten Anzahlungen.  
Angabegebene Lieferfristen werden nach Möglichkeit eingehalten. Geringfügige Überschreitungen sind zulässig. Nach Ablauf der Lieferzeit ist der Besteller berechtigt, eine angemessene Nachfrist zu setzen, bei der die Interessen des Bestellers und unsere Interessen zu berücksichtigen sind. Lieferungen, die infolge von uns nicht zu vertretender Umstände unterbleiben oder sich verzögern, berechtigen uns, entsprechend später zu liefern oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne daß der Besteller deswegen Schadensersatzansprüche geltend machen kann. Als von uns nicht zu vertretende Umstände gelten insbesondere:  
a) technische Schwierigkeiten, die in der Art des Auftrags liegen und seine Ausführung für uns oder die Zulieferer unmöglich oder unzumutbar machen,  
b) Brandschäden, Rohmaterial- oder Strommangel oder andere wesentliche Betriebsstörungen bei uns oder dem Zulieferer,  
c) Streiks, Aussparungen, Krieg, Unregelmäßigkeiten der Verkehrsmittel und alle Fälle höherer Gewalt, sowohl im spezifischen Einzel- als auch im generellen Fall.  
Unsere Lieferungen erfolgen ab Lager oder ab Werk. Mit der Übergabe an den Transportführer - gleichgültig ob er vom Besteller, Hersteller oder von uns beauftragt ist - geht die Gefahr auf den Besteller über. Dies gilt auch beim Transport mit unseren Fahrzeugen. Bei Teil- sowie bei Frankolieferungen. Ansprüche gegen den Spediteur bzw. dessen Haftpflichtversicherung können an den Besteller von uns in einer gesonderten Vereinbarung abgetreten werden.  
Wird der Transport mit eigenem Fahrzeug oder mit Lastzug des Herstellers durchgeführt, erfolgt die Übergabe der Ware spätestens, sobald sie dem Besteller vor der Anlieferungsstelle - vorausgesetzt ist eine befestigte Zufahrt! - auf dem Wagen zur Verfügung steht. Ist die Zufahrt nach Sicht des Anlieferers nicht befahrbar, erfolgt die Übergabe dort, wo ein einwandfreies An- und Abfahren des Fahrzeuges gewährleistet ist.  
Das Abladen ist allgemeine Angelegenheit des Bestellers, der für geeignete Abladevorrichtungen zu sorgen und die erforderlichen Arbeitskräfte zu stellen hat. Wartezeiten werden entsprechend Güterfernverkehr gem. KVO und im Güternahverkehr gem. GNT berechnet.  
Verlangt der Besteller gleichwohl Hilfestellung beim Abladen (einschl. Abladevorrichtung), Weitertransportieren oder Einsetzen, so wird dieser Aufwand zusätzlich in Rechnung gestellt. Die Mitwirkung bei diesen Arbeiten bedeutet jedoch keine Übernahme einer zusätzlichen Haftung oder Gefahrtragung.  
Das Bruchrisiko trägt der Besteller, in dessen Obhut sich das Glas zum Bruchzeitpunkt befindet. Insbesondere bei Anlieferung der Scheiben auf Gestellen an der Baustelle wird (nochmals) ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die angelieferte Ware vor direkter Sonneneinstrahlung geschützt wird.  
Die Verpackung erfolgt nicht positionsweise, sondern ausschließlich nach produktionstechnischen Gesichtspunkten. Stets bestimmt das größere Maß der Einheit die Verpackungslänge.  
Erfolgt die Einlagerung der Ware bei uns aufgrund Annahmeverzuges, geht die Gefahr der Verschlechterung und/oder des Untergangs der Ware auf den Besteller über. Eine entsprechende Lagergebühr kann zusätzlich in Rechnung gestellt werden. Mit der Einlagerung aufgrund Annahmeverzuges wird die Warenrechnung fällig.  
Soweit nicht anders vereinbart ist, sind wir zu Teilleistungen berechtigt. In angemessenem Umfang können Abschlagszahlungen in Rechnung gestellt werden.
- Eigentumsvorbehalt:**  
Die Lieferung der Ware erfolgt unter Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum geht erst dann auf den Besteller über, wenn dieser sämtliche - auch die zukünftig aus der Geschäftsverbindung entstehenden Forderungen der Verkäuferin - beglichen hat. Das gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für bestimmte, vom Besteller bezeichnete Warenlieferungen bezahlt wird. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherheit für die Saldoforderung der Verkäuferin. Eine Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für die Verkäuferin als Herstellerin im Sinne des § 950 BGB, ohne diese zu verpflichten. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht der

Verkäuferin gehörenden Waren durch Besteller, steht der Verkäufer das Miteigentum der hergestellten Sache im Verhältnis zu, in dem zueinander stehen: der Rechnungswert, der für die hergestellte Sache verwendeten Vorbehaltsware zu der Summe sämtlicher Rechnungswerte aller bei der Herstellung verwendeter Waren. Wird die Vorbehaltsware der Verkäuferin mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden und erlischt hierdurch das Eigentum der Verkäuferin an der Vorbehaltsware (§§ 947, 948 BGB), so wird bereits jetzt vereinbart, daß die Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte auf den Besteller übergehen und der Besteller diese für die Verkäuferin unentgeltlich verwahrt. Für aus der Verarbeitung oder durch die Verbindung oder Vermischung entstehenden Sachen/Bestände gilt sonst das gleiche wie bei der Vorbehaltsware. Sachen/Bestände gelten als Vorbehaltsware im Sinne dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen.

Der Besteller darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug ist, veräußern. Er ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, daß die Forderung aus der Weiterveräußerung gem. den nachfolgenden Absätzen auf die Verkäuferin übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Besteller nicht berechtigt. Die Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an die Verkäuferin mit allen Nebenrechten abgetreten, und zwar gleich ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung und ob sie an einen oder mehrere Abnehmer veräußert wird.

Für den Fall, daß die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen, nicht der Verkäuferin gehörenden Waren veräußert wird, gilt die Abtretung der Forderung mit allen Nebenrechnungen aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Rechnungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware.

Wird die Vorbehaltsware nach Verarbeitung, insbes. nach Verarbeitung mit anderen, nicht der Verkäuferin gehörenden Waren, oder nach Verbindung/Vermischung weiter veräußert, so gilt die Abtretung nur in Höhe des Miteigentumanteils der Verkäuferin an der veräußerten Sache oder dem veräußerten Bestand. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwendet, so wird die Forderung aus dem Werk- oder Werklieferungsvertrages im gleichen Umfang im voraus an die Verkäuferin abgetreten, wie es in den vorgenannten Absätzen bestimmt ist.

Der Besteller ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zum jederzeit zulässigen Widerruf der Verkäuferin einzuziehen; diese wird von dem Widerrufsrecht nur bei Zahlungsverzug Gebrauch machen. Zur Abtretung der Forderung ist der Besteller in keinem Fall befugt. Auf Verlangen der Verkäuferin ist der Besteller verpflichtet, seine Abnehmer von der Abtretung an die Verkäuferin zu unterrichten und dieser die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen herauszugeben.

Eine Pfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist untersagt. Von einer evtl. Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte muß der Besteller unverzüglich die Verkäuferin benachrichtigen.

Die Verkäuferin verpflichtet sich, die ihr nach vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, daß ihr die zu sichernde Forderung mehr als 20% übersteigt.

- Gewährleistung, Garantie:**  
Gewährleistungsansprüche unseres unmittelbaren Vertragspartners gegen uns werden auf ein Recht auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach unserer Wahl beschränkt. Beanstandungen sind unverzüglich nach Empfang der Ware schriftlich uns gegenüber geltend zu machen. Des weiteren besteht die Verpflichtung, mangelhafte Scheiben an uns zurückzuliefern, auch wenn der Mangel an der Baustelle anerkannt wurde. Demgemäß werden Gewährleistungsansprüche dann nicht anerkannt, wenn unser unmittelbarer Vertragspartner nicht in der Lage ist, uns die mangelhafte Scheibe zurückzuliefern. Für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung gilt eine angemessene Frist als vereinbart. Bei engültigem Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Besteller Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

Ein Anspruch des Bestellers auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung, Fehlschlagen der Nachbesserung einschl. Verzögerung oder Verletzung der Nachbesserungs- oder Nachlieferungsfrist ist ausgeschlossen, es sei denn, uns kann Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden. Kann uns kein Vorsatz oder keine grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, sind sämtliche Gewährleistungsansprüche beschränkt auf den unmittelbaren Schaden, in Höhe werden sie begrenzt auf den Wert der Lieferung.

Dem Besteller steht aus Gewährleistungsansprüchen ein Zurückbehaltungsrecht nur in der von uns ausdrücklich anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Höhe zu. Über die vorstehend in Abs. I geregelten Gewährleistungen hinaus übernehmen wir gegenüber unserem unmittelbaren Vertragspartner für die Dauer von 5 Jahren ab Auslieferung ab Werk die Garantie, daß unter normalen Bedingungen die Scheibenoberflächen im Scheibenvertrauenraum der Isoliergaseinheit nicht beschlagen.

Voraussetzung für diese Garantie ist, daß der Einbau von Mehrscheiben-Isolierglas entsprechend den technischen Richtlinien und nach den anerkannten Regeln der Technik erfolgt und nach der ordnungsmäßigen Lieferung keinerlei Veränderungen an den Scheiben vorgenommen werden.

Die Garantie gilt nicht bei Einbau in Verkehrsmittel und Kühltruhen. Außerdem ist sie ausgeschlossen - wie branchenüblich - bei einigen Sonderkombinationen. Darüber hinaus gelten die besonderen Richtlinien für stark oder schwach strukturierte Fußgläser und drahtarmige Gläser.

Sofern der Erstabnehmer oder ein weiterer Abnehmer Isoliergaseinheiten exportiert, gilt diese Garantie nur, wenn diese von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt worden ist.

Die Garantie berechtigt uns zur Nachbesserung und verpflichtet uns zur kostenlosen Ersatzlieferung. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, es gelten die Gewährleistungsansprüche in Abs. 1.

Ein eventueller Mangel, der innerhalb der Garantiezeit erkennbar wird, muß innerhalb von 6 Monaten schriftlich geltend gemacht werden. Etwasige Garantieerklärungen von Fremderstellern, die über unsere eigene Gewährleistungspflicht hinausgehen, geben wir ohne eigene Verpflichtung weiter.

- Gestellversand.**  
Die Isolierglaspreise basieren auf dem sogenannten Gestellversand. Falls ausdrücklich die Lieferung des Isolierglases in Kisten verlangt wird, wird ein Kistenaufschlag von 3,- €/qm netto erhoben. Das Kistengut wird nicht zurückgenommen.  
Bei Selbstabholung des Isolierglases obliegt die Rückgabe der Gestelle dem Besteller. Der jeweilige Rückgabetermin ist uns vor Rückführung anzuzeigen.  
Bei Nichtrückgabe der Gestelle innerhalb von 20 Werktagen nach Versand/Abholung behalten wir uns vor, ab dem 21. Tag pro Gestell und Tag eine Liegegebühr von 20,- € netto höchstens jedoch den Betrag des Zeitwertes des Gestelles zu berechnen. Bei Verlust oder Schäden an den Gestellen ist uns Schadensersatz zu leisten, es sei denn, der Besteller weist nach, daß die Beschädigungen bereits bei Anlieferung/Abholung vorhanden waren.
- Weitere Bestimmungen:**  
Wünsche des Bestellers zur nachträglichen Änderung des Auftrags können nur solange berücksichtigt werden, wie mit der Herstellung, dem Zuschnitt oder der Bearbeitung noch nicht begonnen worden ist.  
Für die Verpackung und deren Berechnung sind die Preislisten, insbesondere auch betreffende Maße und deren Berechnung, Glasdicken, Preisermittlung, Kisten- und Packungsinhalt, Verpackung, Frachtkosten, Pfandgeld u. a. m. Soweit darin nichts enthalten ist und auch keine Sondervereinbarungen getroffen sind, gelten die branchenüblichen Gepflogenheiten.
- Abtretung der Ansprüche:**  
Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis sind seitens des Bestellers ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht übertragbar.
- Salvatorische Klausel:**  
Die etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Vertragsbestimmungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen.